



STATUT

Förderverein des Realgymnasiums „Albert Einstein“ in Meran

Art.1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Förderverein des Realgymnasiums ‚Albert Einstein‘ in Meran“ und hat seinen Sitz in Meran beim Realgymnasiums ‚Albert Einstein‘, Karl - Wolf - Str. Nr. 36.

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 2

Vereinszweck

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Interessen ohne Gewinnabsicht und ist nicht parteigebunden.
- 2) Zweck und Zielsetzung des Vereins sind:
 - die Unterstützung des Realgymnasiums ‚Albert Einstein‘, welches sowohl der Tradition wie auch der Schulentwicklung verpflichtet ist;
 - die Förderung der natur- und geisteswissenschaftlichen Bildung, welche auf die ganzheitliche Entwicklung des Menschen ausgerichtet ist;
 - das Ergreifen von Initiativen, welche dem Verein, der Schule und der Gesellschaft förderlich sind;
 - die Unterstützung von schulischen Veranstaltungen und bedürftigen Schüler/innen;
- 3) Der Verein besteht bis auf Widerruf.

Art. 3

Vermögen und Einnahmen

Das Vermögen des Vereins besteht:

- aus den Mitgliedsbeiträgen
- von gelegentlichen Handelseinnahmen, deren Erlöse dem Vereinszweck bestimmt sind
- es kann auch aus Mobilien und Immobilien, welche unter jedwedem Titel, Schenkungen, Nachlässe und sonstigen Zuwendungen, dem Verein von Seiten Privater und öffentlicher Behörden zukommen, bestehen
- aus Spenden, Beiträgen, Sammlungen, Schenkungen von Privaten und öffentlichen Behörden
- den Überschüssen aus der Haushaltsgebarung

Es ist untersagt auch in indirekter Weise, Gewinne und Überschüsse sowie sonstige Reserven während der Dauer des Vereins, außer wenn vom Gesetz vorgeschrieben, auszuschütten.

In keinem Falle können bei Auflösung des Vereins, bei Tod, Austritt und Ausschluss der Mitglieder, Rückerstattung für Überweisungen an den Dotationsfonds vorgenommen werden.

Art. 4 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereines kann jeder werden, dem die naturwissenschaftliche Bildung ein Anliegen ist. Über den schriftlichen Antrag zur Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand; eine eventuelle Ablehnung muss begründet werden.

Alle Mitglieder haben das aktive und passive Stimmrecht. Sie erbringen die Leistungen ehrenamtlich.

Die Mitglieder haben die Pflicht, die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu beachten und sich ideell und durch aktive Mitarbeit für die Zielsetzung des Vereins einzusetzen.

Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch Tod des Mitgliedes
- b) durch freiwilligen Austritt
- c) durch Ausschluss, zum Beispiel bei Säumigkeit bei der Bezahlung des Mitgliedbeitrages

Der freiwillige Austritt bedarf einer schriftlichen Erklärung.

Art. 5 Verlust der Mitgliedschaft

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus schwerwiegenden Gründen, wie wegen statutenwidrigen Verhaltens oder aus anderen Gründen, die das Ansehen oder die Ziele des Vereines schädigen, ausgeschlossen werden.

Der Beschluss, der entsprechend begründet sein muss, ist dem betroffenen Mitglied unverzüglich durch eingeschriebenen Brief oder elektronischen Bescheid mitzuteilen.

Das ausgeschlossene Mitglied kann innerhalb von 15 Tagen nach Kenntnisnahme des Ausschlusses die Schlichtungskommission anrufen, welche innerhalb eines Monats nach Anhören der Parteien zu entscheiden hat.

Art. 6 Organe des Vereines

Die Organe des Vereines sind:

- die Vollversammlung
- der Vorstand
- die Präsidentin/der Präsident (Vorsitzende/r)
- die Rechnungsprüfer

Die Tätigkeiten der Mitglieder der Organe sind ehrenamtlich, weshalb kein Entgelt, ausgenommen der Ersatz von Spesen, bezahlt werden kann.

Art. 7

Die Vollversammlung

Es gibt ordentliche und außerordentliche Vollversammlungen.

Die ordentliche Vollversammlung findet einmal im Jahr, und zwar innerhalb der ersten vier Monate des Geschäftsjahres statt.

Eine außerordentliche Vollversammlung wird immer dann einberufen, wenn es der Vorstand für notwendig hält oder wenn es mindestens ein Zehntel der Mitglieder schriftlich mit Angabe der zu behandelnden Tagesordnungspunkte beantragt.

Die Vollversammlung ist bei Anwesenheit der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig; ist die Beschlussfähigkeit nicht gegeben, so ist die Eröffnung der Versammlung um eine Stunde zu verschieben: sodann ist die Versammlung mit derselben Tagesordnung und ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Die Vollversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit.

Die Einberufung der Vollversammlung muss unter Bekanntgabe von Ort, Zeit und Tagesordnung durch den Vorsitzenden mindestens 10 Tage vor dem Termin schriftlich oder mittels E-mail erfolgen.

Den Vorsitz der Vollversammlung führt der Präsident oder dessen Vertreter gemäß Art. 12 dieser Satzung; die Vollversammlung kann jedoch durch Mehrheitsbeschluss ein anderes Mitglied zum Vorsitzenden bestimmen.

Die Einberufung auf Antrag von Mitgliedern hat innerhalb von 30 Tagen ab Übergabe des Antrages an den Präsidenten mit denselben Formvorschriften zu erfolgen.

Anträge zur Tagesordnung müssen mindestens 3 Tage vor dem Versammlungstermin schriftlich beim Präsidenten eingebracht werden.

Über jede Vollversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu verfassen, die vom Vorsitzenden und dem eigens beauftragten Schriftführer zu unterfertigen ist.

Art. 8

Zuständigkeiten der Vollversammlung

Der Vollversammlung obliegt:

- die Wahl des Vorstandes und der Rechnungsprüfer;
- die Entgegennahme und Genehmigung der Tätigkeits- und Rechenschaftsberichte,
- die Genehmigung des Haushaltsvoranschlags und der Abschlussrechnung,
- die Entlastung des Vorstandes,
- die Beschlussfassung über alle Anträge von Seiten des Vorstandes und der Mitglieder,
- die Beschlussfassung über alle Angelegenheiten, die durch die Statuten der Vollversammlung vorbehalten sind.

Art. 9 Der Vorstand

Der Vorstand wird von der Vollversammlung für eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt und besteht aus fünf bis zehn gewählten Mitgliedern. Die Anzahl wird von der Vollversammlung vor der Wahl bestimmt.

Dazu kommt als ständiges Mitglied des Vorstandes ohne Stimmrecht die Direktorin/der Direktor des Realgymnasiums ‚Albert Einstein‘ oder deren/dessen Stellvertreter/in.

In seiner ersten Sitzung wählt der Vorstand aus seiner Mitte den Präsidenten, den Vizepräsidenten, den Schriftführer und den Kassier.

Die Tätigkeit der Amtsträger ist grundsätzlich ehrenamtlich.

Bei Ausscheiden eines Mitgliedes des Vorstandes rückt das erste nicht gewählte Mitglied nach. Scheidet die Mehrheit der Mitglieder aus, so obliegt es den übrigen Mitgliedern, eine dringende Vollversammlung zur Neubestellung einzuberufen.

Art. 10 Abberufung

Der Vorstand kann durch einen Beschluss der Vollversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit abberufen werden.

Der entsprechende Antrag muss von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder unterschrieben sein und einen Wahlvorschlag, verbunden mit der Annahmeerklärung der Kandidaten, enthalten.

Bis zur Amtsübernahme durch den neuen Vorstand hat der scheidende Vorstand die Geschäfte weiterzuführen.

Art. 11 Beschlüsse des Vorstandes

Der Vorstand beschließt über alle Angelegenheiten, die nicht durch die Statuten ausdrücklich einem anderen Organ vorbehalten sind.

Die Sitzungen des Vorstandes werden vom Präsidenten in geeigneter Form fristgerecht einberufen.

Der Vorstand ist bei der Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit der Zustimmung der Mehrheit der Anwesenden gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Die Beschlüsse des Vorstandes sind für alle Mitglieder verbindlich.

Art. 12 **Der Vorsitzende**

Der Vorsitzende vertritt den Verein gegenüber Dritten und sorgt für eine statutengemäße Durchführung der Beschlüsse.

Er kann seine Zuständigkeiten auf bestimmte Zeit oder auch fallweise an andere Mitglieder des Vorstandes delegieren.

Er ist befugt, im Rahmen allgemeiner richtungsweisender Beschlüsse des Vorstandes entsprechende Durchführungsmaßnahmen zu ergreifen.

Im Dringlichkeitsfalle kann er, vorbehaltlich nachträglicher Genehmigung durch den Vorstand, dessen Zuständigkeiten wahrnehmen.

Der Vorsitzende ist ermächtigt, sämtliche Beiträge und Zuwendungen von öffentlichen Körperschaften und Privaten in Empfang zu nehmen und den Empfang zu bestätigen.

Bei Abwesenheit oder Verhinderung wird der Vorsitzende vom Stellvertretenden Vorsitzenden mit allen Rechten und Pflichten vertreten. Bei Abwesenheit oder Verhinderung des Stellvertretenden Vorsitzenden kann der Vorsitzende ein anderes Mitglied des Vorstandes mit der Vertretung beauftragen; anderenfalls vertritt von Rechts wegen das an Jahren älteste Mitglied des Vorstandes den Vorsitzenden.

Art. 13 **Die Rechnungsprüfer**

Die Vollversammlung wählt für die Amtsperiode des Vorstandes drei ehrenamtliche Rechnungsprüfer, die nicht Mitglieder sein müssen und dem Vorstand nicht angehören dürfen.

Ihnen obliegt die Überprüfung der Gebarung und der jährlichen Abschlussrechnung, worüber sie der Vollversammlung einen Bericht erstatten, und gegebenenfalls die Entlastung des Kassiers beantragen. Eventuelle Beanstandungen sind dem Vorstand, für die notwendigen Berichtigungen oder Rechtfertigungen, fristgerecht vor der Vollversammlung mitzuteilen.

Art. 14 **Der Kassier**

Der Kassier ist für die Abwicklung der Kassengebarung zuständig und ist verantwortlich für die Erstellung der Jahresabschlussrechnung.

Art. 15 **Die Schlichtungskommission**

Die Schlichtungskommission besteht aus drei Schiedsrichtern, die von der Vollversammlung für drei Jahre gewählt werden. Die Schiedsrichter sind Mitglieder des Vereins. Die drei Schiedsrichter wählen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden. Die Schlichtungskommission entscheidet außer in den von den Statuten angeführten Fällen immer dann, wenn es von Mitgliedern oder in Angelegenheiten, die den Verein betreffen, angerufen wird.

Die Schlichtungskommission ist verpflichtet, die Parteien anzuhören. Die Entscheidungen sind endgültig und schließen somit jeden weiteren Rechtsweg aus und müssen den Parteien und der Präsidentin innerhalb von 15 Tagen schriftlich und begründet zugestellt werden.

Art. 16 **Änderung der Statuten**

Änderungen dieser Statuten müssen von der Vollversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit aller Stimmberechtigten genehmigt werden. In zweiter Einberufung entscheidet die Zweidrittelmehrheit der Anwesenden.

Art. 17 **Auflösung des Vereines**

Für den Beschluss der Auflösung des Vereins und der Übertragung des Vereinsvermögens ist eine Stimmenmehrheit von drei Viertel aller Mitglieder erforderlich.

Bei Auflösung des Vereins sind die nach Abschluss der Liquidation verbliebenen Güter anderen Organisationen, die im selben oder in einem ähnlichen Bereich arbeiten, zu übertragen.

Art. 18 **Allgemeine Bestimmungen**

Für alles, was nicht ausdrücklich in diesem Statut vorgesehen ist, gelten die Bestimmungen über das Vereinswesen, wie im Buch 1 des italienischen Bürgerlichen Gesetzbuches vorgesehen.

Informationen: „Förderverein des Realgymnasiums ‚Albert Einstein‘ in Meran“

- Am Realgymnasium „Albert Einstein“ wurde der Förderverein im Schuljahr 2009-10 gegründet.
- Er bekennt sich zur Tradition der Schule und zur natur- und gesteswissenschaftlichen Bildung, er fühlt sich aber vor allem der zeitgemäßen Schulentwicklung verpflichtet.
- Der Förderverein will die Interessen der Schule vertreten und dadurch zur Stärkung der Schulgemeinschaft beitragen.
- Er unterstützt unterrichtsbegleitende Veranstaltungen
- Die Gründung des Fördervereins ist eine Initiative des Elternrates.
- Mitgliedsbeitrag pro Schuljahr: 10 €
- Förderbeitrag: mehr als 10 €